

spezifischen Gefährlichkeit als Wirtschaftsverbrechen, Sabotage oder Terrorismus erkannt und beurteilt.

Weiter gibt es auch Funktionäre unserer Straforgane, die sich noch nicht der besonders großen Gesellschaftsgefährlichkeit der verschiedenartigen Anschläge gegen das sozialistische Eigentum als ökonomischer Grundlage unserer staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung bewußt sind. So hat ein Richter von 17 Angeklagten, die des Verbrechens gegen das Volkseigentum überführt waren, 14 freigesprochen. Gegen einen Verbrecher, der 20 Ztr. Stroh aus einem volkseigenen Betrieb gestohlen hatte, lehnte er den Erlaß eines Haftbefehls ab. Dieser Richter hat dem Gesetz zum Schutze des Volkseigentums und anderen gesellschaftlichen Eigentums zuwider gehandelt und das Recht unseres demokratischen Staates gebeugt. Er hat sich über den Willen des werktätigen Volkes, daß Volkseigentum unantastbar und heilig ist, hinweggesetzt und sich auf die Seite der Diebe und Plünderer des sozialistischen Eigentums gestellt. Solch verwerfliche Einstellung zum Volkseigentum muß mit Entschiedenheit bekämpft werden. Jeder Richter und Staatsanwalt muß den Hinweis Stalins über die Bedeutung des konsequenten Schutzes des sozialistischen Eigentums zur Maxime seines Handelns machen:

„Plünderung und Unterschlagung gesellschaftlichen Eigentums — gleichviel, ob es sich um Staatseigentum oder genossenschaftliches und kollektivwirtschaftliches Eigentum handelt — zulassen und an solchen konterrevolutionären Untaten vorbeigehen, heißt die Untergrabung der sowjetischen Gesellschaftsordnung fördern, die sich auf das gesellschaftliche Eigentum als ihre Basis stützt.“<sup>3)</sup>

Diese und andere Beispiele zeigen weiter, daß es manche Richter und Staatsanwälte gibt, die den Hinweis Stalins auf die Notwendigkeit des systematischen Kampfes gegen den „frisch-fröhlichen“ Diebstahl“ nicht beachten. Sie sind der irrigen Meinung, daß z. B. zehn Diebstähle von 1 kg Zucker weniger schädlich seien als ein Diebstahl von 10 kg Zucker. Sie lassen außer acht, was Stalin bereits im Jahre 1926 vor dem Aktiv der Leningrader Parteiorganisation ausführte, „daß ein Dieb, der Volksvermögen stiehlt und den Interessen der Volkswirtschaft Abbruch tut, nicht minder ein Spion und Verräter ist, wenn er nicht noch schädlicher ist.“<sup>4)</sup> Es gilt, auch diesen „kleinen“ Dieben eindringlich vor Augen zu führen, daß sie die Gesetze unseres Staates zu beachten haben und daß auch für sie das Volkseigentum unantastbar ist.

In allen diesen Fällen wird die Gesetzlichkeit nicht als eine Methode der Volksmacht angewandt, den verbrecherischen Widerstand der Feinde des werktätigen Volkes zu brechen und schwankende, rückstän-

3) Stalin, Fragen des Leninismus, Berlin 1951, S. 476.

4) Stalin, Werke, Berlin 1952, Bd. 8 S. 120.

dige Elemente, die kapitalistischen oder kleinbürgerlichen Traditionen unterlegen sind, durch den Zwang der Strafe zu erziehen. Es ist jedoch eine Aufgabe der demokratischen Justizorgane, die Autorität unseres Staates denen vor Augen zu führen, die glauben, dem Staat der Werktätigen Schaden zufügen oder sich leichtfertig über seine Gesetze hinwegsetzen zu können.

Es muß einleuchten, daß diese Überbleibsel des Rechtsformalismus, diese politische Sorglosigkeit, mangelnde Wachsamkeit und fehlende Unversöhnlichkeit den Feinden, die sich in den Justizapparat eingeschlichen haben, ihre verbrecherische Tätigkeit erleichtern müssen. Die feindlichen Elemente im Justizapparat nutzen die Überbleibsel des Rechtsformalismus aus, um die Unterstützung unserer Feinde unter dem Deckmantel formalistischer, pseudo-juristischer Begründungen und gesetzwidriger „Auslegungsmethoden“ zu verbergen. Walter Ulbricht stellte auf der 10. Tagung des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands fest:

„In der Justiz gibt es feindliche Elemente, die Terroristen freilassen, welche gegen die Leiter von Produktionsgenossenschaften oder Mitarbeiter von Maschinenausleihstationen gewalttätig vorgegangen sind. Morde an Funktionären der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und an Mitgliedern der Produktionsgenossenschaften finden statt. Es gibt nicht wenige Bürgermeister, die sich neutral verhalten, das heißt, die Banditen schützen. Reaktionäre Großbauern führen die Anweisungen der Westberliner Agenturen durch und organisieren in Lokalen und anlässlich von Festen Schlägereien, bei denen sie Mitglieder von Produktionsgenossenschaften schwer mißhandeln und fortschrittliche Werktätige durch Terrorgruppen unter der Maske von Betrunknen ermorden.“<sup>5)</sup>

Wir können die in der Praxis der Staatsanwaltschaft und der Gerichte vorhandenen Mängel nur dann überwinden, die Feinde in der Justiz nur dann entlarven, wenn wir uns die Lehren Stalins von der gewaltigen aktiven Kraft der sozialistischen Gesetzlichkeit als Methode der Staatsmacht der Arbeiter und werktätigen Bauern zur Festigung und Entwicklung der sozialistischen Basis, zur Verwirklichung des ökonomischen Grundgesetzes des Sozialismus aneignen. Wir müssen deshalb hohe moralisch-politische Forderungen an jeden Werktätigen stellen, der in der Justiz der demokratischen Staatsmacht tätig ist.

Die Festigung der demokratischen Gesetzlichkeit, der unterschiedene Kampf gegen jede Verletzung der Interessen des Staates der Werktätigen — das ist die Aufgabe, die die demokratischen Richter und Staatsanwälte zu meistern haben.

5) Ulbricht, a. a. O. S. 50.

## Das Wesen der demokratischen Rechtsprechung und die Kultur der gerichtlichen Verhandlung im Lichte der Lehre Stalins vom Staat

Von Hans Ranke, Präsident des Kammergerichts, Berlin

### I

Die Aufgaben der Rechtsprechung, wie sie § 2 des Gesetzes über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik zum Ausdruck bringt, übertragen dem demokratischen Gericht eine große Verantwortung. Die hohe Bedeutung des Rechts und der Rechtsprechung bei der Verwirklichung der Ziele unseres demokratischen Staates erfordert die volle Erkenntnis des Wesens der Rechtsprechung und der Tätigkeit des Gerichts als einer der mächtigsten Funktionen der einheitlichen demokratischen Staatsgewalt. Sie erfordert die bewußte Entwicklung einer dem Wesen der Rechtsprechung und dem konsequent demokratischen Charakter unseres neuen Prozeßrechts entsprechenden hohen Kultur der gerichtlichen Verhandlung. Die Bedeutung des Prozesses, insbesondere der gerichtlichen Verhandlung als der Form, in der sich die Rechtsprechung vollzieht, ist nur im Zusammenhang mit den

Aufgaben und dem Charakter des Staates und des Rechts voll zu verstehen. Deshalb kann die Frage nach den Aufgaben der Rechtsprechung und nach der Form der gerichtlichen Verhandlung nur im Zusammenhang mit dem Wesen und den Zielen unserer demokratischen Staatsmacht beantwortet werden. Die marxistisch-leninistische Theorie von Staat und Recht bildet die wissenschaftliche Grundlage für wichtige Erkenntnisse, sie gibt uns Anleitung für die Beantwortung der Fragen nach dem Wesen der demokratischen Rechtsprechung und nach der Form, in der sie ausgeübt wird.

In dem genialen Lebenswerk Stalins nimmt seine Lehre vom Staat einen hervorragenden Platz ein. Stalins Verdienst ist es, die marxistisch-leninistische Theorie vom Staat und vom Recht unter den neuen historischen Bedingungen in der UdSSR — Sieg des Sozialismus und Aufbau des Kommunismus —, um tiefe und bedeutende Erkenntnisse bereichert zu haben.